

Verordnung über
**Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

inkl. der
**Ergänzenden Bedingungen der
Stadtwerke Göttingen AG**

Stand 01/2024

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und be-

hördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgedgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die

zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen. (4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge

auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies

angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

I. Anwendungsbereich

1. Die AVBWasserV in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV nebst ihren Anlagen finden auf den zwischen der Stadtwerke Göttingen AG (im folgenden „SWG“) und ihren Kunden* jeweils bestehenden Wasserversorgungsvertrag (bestehend aus Netzanschlussverhältnis und Wasserlieferungsverhältnis) Anwendung. Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses ist der Anschluss des baurechtlich erschließbaren Grundstücks des Kunden an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG sowie der Betrieb der Netzanschlussanlagen. Gegenstand des Wasserlieferungsverhältnisses ist die Versorgung des Kunden mit Trinkwasser.
2. Kunde im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ist jede Person, die Eigentümerin, Erbbauberechtigte oder in vergleichbarer Weise aufgrund einer entsprechenden Berechtigung zur Nutzung desjenigen Grundstücks befugt ist, das an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Kunde im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ist darüber hinaus jede Person, die von der SWG mit Trinkwasser versorgt wird bzw. versorgt werden soll, sofern diese nicht mit der Person i. S. d. Satzes 1 personenidentisch ist.

II. Art und Umfang der Versorgung, Verwendungszwecke

1. Die SWG stellt dem Kunden an der Übergabestelle ganzjährig Trinkwasser bereit.
2. Der von der SWG an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellende Spitzendurchfluss in l/s ergibt sich aus den Angaben des Kunden in seiner Netzanschlussanfrage, die Bestandteil des Wasserversorgungsvertrages ist. Die Übergabestelle ist schematisch in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG (Anlage 3) dargestellt und befindet sich in Fließrichtung des Trinkwassers hinter der Hauptabsperreinrichtung der Hausanschlussleitung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Wasserbedarf ausschließlich über die Übergabestelle aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG zu decken. Das Recht des Kunden zur Beschränkung seines Trinkwasserbezuges gemäß § 3 AVBWasserV bleibt unberührt.
4. Das dem Kunden am Ende der Anschlussleitung von der SWG zur Verfügung gestellte Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind oder das Wasser als Löschwasser für den Objektschutz verwendet werden soll. Benötigt der Kunde Löschwassermengen für den Objektschutz, hat er diese durch eine eigene und von dem Hausanschluss sowie dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG physisch getrennte Löschwasserversorgung sicherzustellen.

III. Hausanschluss, Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

1. Die Herstellung eines neuen Hausanschlusses sowie die Änderung, Trennung und/oder der Rückbau eines bereits bestehenden Hausanschlusses erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Angebots der SWG. Für die Angebotserstellung ist eine entsprechende Anfrage des Kunden erforderlich, die von ihm ausschließlich über ein Netzanschlussformular gestellt werden kann. Das erforderliche Netzanschlussformular ist bei der SWG erhältlich oder kann auf der Internetseite der SWG unter www.stadtwerke-goettingen.de abgerufen werden.
2. Sofern die SWG vom Kunden die Erstattung der für die Herstellung des Hausanschlusses (Hausanschlusskosten i. S. d. § 10 AVBWasserV) notwendigen Kosten verlangt, erfolgt deren Berechnung in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entweder pauschal oder individuell nach tatsächlichem Aufwand. Die Einzelheiten der jeweiligen Kostenberechnung sowie ihrer Voraussetzungen sind im Preisblatt (Anlage 2) definiert.
3. Die Kosten für eine vom Kunden beauftragte Änderung des Hausanschlusses werden dem Kunden individuell nach tatsächlichem Aufwand von der SWG in Rechnung gestellt. Für die jeweilige Berechnung gilt das Preisblatt (Anlage 2).
4. Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Hausanschlusses oder seine Änderung erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWG durchzuführen oder durchführen zu lassen (nachstehend „Eigenleistungen“). In diesem Fall wird der Tiefbau auf dem Grundstück des Kunden durch die SWG pauschal bei der Berechnung der Hausanschlusskosten in Abzug gebracht. Für Schäden an Hausanschlussleitungen, die auf

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Ergänzenden Bedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenleistungen zurückzuführen sind, haftet der Kunde.

5. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen außerhalb von Gebäuden innerhalb eines Schutzstreifens von 2m Breite nicht überbaut und innerhalb eines Schutzstreifens von 5m Breite nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

6. Sofern die SWG vom Kunden die Erstattung der für die Einräumung und die dauerhafte Vorhaltung der Netzkapazität am Hausanschluss (Baukostenzuschuss i.S.d. § 9 AVBWasserV) erforderlichen Kosten gemäß § 9 AVBWasserV verlangt, gilt für deren Berechnung ebenfalls das Preisblatt (Anlage 2).

7. Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn der Wasserversorgungsvertrag beendet ist.

IV. Kundenanlage

1. Das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG ist durch seine geographische Lage in mehrere Druckzonen aufgeteilt. Je nach Lage eines Gebäudes innerhalb einer Druckzone bestehen unterschiedliche Versorgungsdrücke, die bei der SWG erfragt werden können.

2. Für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen i.S.d. § 12 Abs. 1 AVBWasserV sowie für deren Betrieb gelten die „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen“ TRWI - DIN 1988 (nachstehend insgesamt „DIN 1988“) in der jeweils gültigen Fassung. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen an dieser dürfen zudem nur durch die SWG oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.

3. Der Betrieb von an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWG angeschlossenen Druckerhöhungsanlagen des Kunden bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der Zustimmung der SWG. Die Notwendigkeit der Druckerhöhungsanlagen ist der SWG gemäß DIN 1988 rechnerisch nachzuweisen.

4. Die Installation und der Betrieb von Trinkwasserenthärtungs- und Dosieranlagen bedürfen der Zustimmung der SWG.

5. Kundenanlagen sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und auf die Güte des Trinkwassers vermieden werden. Dazu sind die Kundenanlagen durch regelmäßige Kontrollen auf sichere Funktion und Mängelfreiheit zu überprüfen. Die darüber hinaus für einen störungsfreien Betrieb der Kundenanlage i.S.d. § 12 AVBWasserV notwendigen technischen Voraussetzungen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 3) geregelt.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zu beantragen, der bei der SWG angefordert werden kann.

2. Die erstmalige Inbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage setzt voraus, dass der Kunde die für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses von der SWG in Rechnung gestellten Kosten bzw. die von der SWG hierfür ggf. geforderten Abschläge einschließlich etwaiger Mahnkosten vollständig erstattet hat.

3. Für jede In- bzw. Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage hat der Kunde der SWG die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt (Anlage 2) zu erstatten. Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, wenn z. B. eine vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich ist.

VI. Zutrittsrecht § 16 AVBWasserV

Der Kunde hat der SWG bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VII. Preise

1. Für die von der SWG bereitgestellten Trinkwassermengen hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundpreis) sowie ein verbrauchsabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) zu zahlen. Der Grundpreis ist das Entgelt sowohl für die Vorhaltung der vom Kunden in seiner Netzanschlussanfrage angegebenen Anschlussleistung sowie für die Verbrauchserfassung. Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die von der SWG dem Kunden bereitgestellten Trinkwassermenge. Arbeits- und Grundpreis sind mit Aufnahme der Trinkwasserlieferung der SWG zu zahlen.

2. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserversorgungsvertrages geltende Grundpreis sowie der Arbeitspreis ergeben sich jeweils aus dem Preisblatt (Anlage 2).

VIII. Verbrauchserfassung, Abrechnung und Abschlag

1. Die SWG erfasst den Trinkwasserverbrauch des Kunden über die von ihr installierten Messeinrichtungen und rechnet diesen für jeden Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der vom Kunden in dem betreffenden Abrechnungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen gegenüber diesem ab. Ein Abrechnungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die SWG ist berechtigt, kürzerer Zeitabstände für die Abrechnung zu wählen oder den Beginn und das Ende des Abrechnungszeitraums zu verändern, sofern der Abrechnungszeitraum hierbei eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet.
2. Vom Kunden sind während des Abrechnungszeitraums von der SWG festgesetzte monatliche Abschlagsbeträge auf den in dem betreffenden Abrechnungszeitraum erwarteten Verbrauch des Kunden zu zahlen. Für die Bemessung der Abschläge gilt § 25 AVBWasserV.
3. Der Kunde stellt sicher, dass der SWG für die Installation und den Betrieb der zur Verbrauchserfassung erforderlichen Messeinrichtungen ein geeigneter und frei zugänglicher Platz an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Die SWG ist berechtigt, zur Verbrauchserfassung eine fernablesbare Messeinrichtung zu verwenden.

IX. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die vom Kunden im Fall eines Zahlungsverzugs an die SWG für Mahnung oder Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten zu zahlenden Kosten sowie die vom Kunden für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlenden Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 2).

X. Steuern und Abgaben

1. Bei den in diesen Ergänzenden Bedingungen nebst ihren Anlagen aufgeführten Preisen handelt es sich um Nettobeträge, die von der SWG zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.
2. Wird die Gewinnung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Trinkwasser nach Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige vorstehend beschriebene Leistung der SWG unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen (nachstehend insgesamt „hoheitliche Belastungen“ genannt) belegt oder ändert sich die Höhe einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserversorgungsvertrages bereits bestehende hoheitliche Belastung, ist die SWG berechtigt und im Fall einer entsprechenden Verringerung verpflichtet, diese Änderungen mit Inkrafttreten dieser hoheitlichen Belastung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiter zu geben. Dies gilt nicht, soweit die aus der betreffenden hoheitlichen Belastung für die SWG resultierenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen hoheitlichen Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer hoheitlichen Belastung ist die SWG zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über eine in einem Abrechnungszeitraum von der SWG vorgenommene Anpassung der Entgelte aufgrund neu eingeführter oder sich gegenüber dem Inkrafttreten des Wasserversorgungsvertrages geänderter hoheitlicher Belastungen spätestens in der für den

XI. Haftung

1. Für Schäden des Kunden durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet die SWG gemäß § 6 AVBWasserV.
2. Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:
 - a) Personenschäden
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Sach- und Vermögensschäden
Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des jeweiligen Vertragspartners (Kardinalpflicht) beruht, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der SWG.

(4) Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

XII. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWG entfernt und/oder beschädigt, so ist die SWG unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen, sofern der Kunde das Entfernen und/oder Beschädigung zu vertreten hat.

XIII. Vertragsdauer

Der Wasserversorgungsvertrag tritt mit Zugang der Annahmeerklärung des Kunden über das Angebot der SWG zur Hausanschlussherstellung in Kraft. In allen anderen Fällen tritt der Wasserversorgungsvertrag zu dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem der Kunde Trinkwasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der SWG entnimmt. Im Übrigen gilt für die Laufzeit des Wasserversorgungsvertrages § 32 AVBWasserV.

XIV. Datenverarbeitung

Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden bzw. Anschlussnehmers im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kunden bzw. Anschlussnehmer durch die SWG sind unter anderem im Internet unter <https://www.stadtwerke-goettingen.de/datenschutz/> abrufbar oder können postalisch bei der SWG angefordert werden.

XV. Schlichtungsverfahren

Die SWG ist nicht bereit, zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Trinkwasserversorgung betreffen, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

XVI. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen des Wasserversorgungsvertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die weiteren Regelungen des Wasserversorgungsvertrages im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Regelung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Wasserversorgungsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Anlagen

- Anlage 1 Preisblatt - Allgemeiner Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser
- Anlage 2 Preisblatt - Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten
- Anlage 3 Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 4 Vergütungssätze der SWG

Anlage 1

Allgemeiner Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser der Stadtwerke Göttingen AG

(Stand 01. Januar 2024)

A. Allgemeiner Tarifpreis

	netto	brutto
Arbeitspreis (Euro/m³)		
für die abgenommene Wassermenge	2,11	2,26
Grundpreis (Euro/Monat)		
für einen Haus- oder Wohnungswasserzähler		
Q _n 2,5 bzw. Q ₃ = 4 m ³ /h	8,60	9,20
Q _n 6 bzw. Q ₃ = 10 m ³ /h	17,20	18,40
für einen Großwasserzähler		
Q _n 10/15 bzw. Q ₃ = 16/25 m ³ /h	26,28	28,12
Q _n 30/40 bzw. Q ₃ = 63 m ³ /h	47,78	51,12
≥ Q _n 60 bzw. Q ₃ = 100 m ³ /h	86,04	92,06
für einen Verbundwasserzähler		
Q _n 15/40 bzw. Q ₃ = 25/63 m ³ /h	143,38	153,42
≥ Q _n 60 bzw. Q ₃ = 100 m ³ /h	215,06	230,11

B. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Bei den Preisen des unter Abschnitt A aufgeführten Tarifes handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sowie um Bruttopreise inklusive der zurzeit gültigen ermäßigten Umsatzsteuer von 7 %.

Anlage 2

Preisblatt der Stadtwerke Göttingen AG - Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten

I. Baukostenzuschuss für Hausanschlüsse gemäß § 9 AVBWasserV

1. Bemessungsgrundlagen für den zu zahlenden Baukostenzuschuss sind die Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks sowie dessen zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses sofern letztere in dem für das anzuschließende Grundstück geltenden Bebauungsplan angegeben ist. Sind im Bebauungsplan Geschossflächenzahlen angegeben, so ist diese Flächenzahl mit der Summe der Quadratmeter der Grundstücksfläche zu vervielfachen. Besteht für das anzuschließende Grundstück kein Bebauungsplan oder ist in dem bestehenden Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl angegeben, wird eine Geschossflächenzahl von 0,5 angenommen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, der SWG aufgrund der in der für das anzuschließende Grundstück bestehenden Baugenehmigung angegebenen tatsächlichen Nutzung eine andere Geschossflächenzahl nachzuweisen.

2. Abweichend von Ziffer 1 gelten für Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten folgende Geschossflächenzahlen:

a. für die ersten 2.000 m ² Grundstücksfläche:	0,8
b. für die über a. hinausgehende Grundstücksfläche von 2.001 – 4.000 m ² :	0,7
c. für die über b. hinausgehende Grundstücksfläche von 4.001 – 6.000 m ² :	0,6
d. für die über c. hinausgehende Grundstücksfläche von 6.001 – 8.000 m ² :	0,4
e. für die über d. hinausgehende Grundstücksfläche von 8.001 – 10.000 m ² :	0,2
f. für die über e. hinausgehende Grundstücksfläche:	0,1

3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 gilt für Grundstücke in Sondergebieten eine Geschossflächenzahl von 0,5.

4. Der zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für jeden Quadratmeter der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Geschossflächenzahl netto 2,50€/m² (brutto 2,68€/m²).

II. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

1. Die nachfolgend unter A. und B. aufgeführten Hausanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montagen, Löhne sowie Materialien.

Die Kosten des für den Wasserhausanschluss erforderlichen Tiefbaus reduzieren sich auf Antrag des Kunden entsprechend nachstehender Auflistung, sofern neben der Wasserhausanschlussleitung nachweislich zugleich auch Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers in dem Rohrgraben, in dem auch die Wasserhausanschlussleitung verlegt wird, erstellt werden.

2. Die vom Kunden für die Herstellung des Hausanschlusses zu zahlenden Hausanschlusskosten werden nur dann zu den unter A. bzw. B. aufgeführten pauschalen Kostenbeiträge abgerechnet, wenn:

- die Anschlussnennweite der Hausanschlussleitung DN 50 nicht übersteigt
- die Länge der Hausanschlussleitung gemessen von der Mitte des Straßenraums, in dem die Wasserversorgungsleitung der SWG liegt (unabhängig davon, auf welcher Straßenseite die Wasserversorgungsleitung der SWG liegt oder ob auf beiden Straßenseiten eine Wasserversorgungsleitung der SWG verläuft), bis zur Hauptabsperreinrichtung nicht größer 30 Meter ist und/oder
- die Hausanschlussleitung nicht in einem Wasserzählerschacht endet ohne in einem oberirdischen Baukörper fortgesetzt zu werden.

Hausanschlüsse die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. weil die Anschlussnennweite der Hausanschlussleitung größer DN 50 ist oder weil im an das anzuschließende Grundstück unmittelbar angrenzenden Straßenraum keine Wasserversorgungsleitung vorhanden ist), werden individuell nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem jeweiligen Netzanschlussangebot der SWG berechnet.

A. Wasserhausanschluss gemeinsam mit Gas- oder Fernwärmeanschluss

	€ netto	€ brutto
1. Grundbetrag je Hausanschluss	1.150,00	1.230,50
2. Je angefangenen m von Grundstücksgrenze bis Straßenmitte	70,00	74,90
3. Je angefangenen m auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	65,00	69,55
4. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung mit befestigter Oberfläche	9,00	9,63
5. Je angefangenen m auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	35,00	37,45
6. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen EAM Netz GmbH je m Leitung ohne befestigte Oberfläche	3,50	3,75
7. Vergütung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m	20,00	21,40
8. Besondere Erschwernisse werden nach im Einzelfall kalkulierten Kosten abgerechnet		kalkuliert

B. Wasserhausanschluss als Einzelverlegung

1. Grundbetrag je Hausanschluss	1.550,00	1.658,50
2. Je angefangenen m von Grundstücksgrenze bis Straßenmitte	140,00	149,80
3. Je angefangenen m auf dem Grundstück mit befestigter Oberfläche	130,00	139,10
4. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung mit befestigter Oberfläche	37,00	39,59
5. Je angefangenen m auf dem Grundstück ohne befestigte Oberfläche	70,00	74,90
6. Verrechnung Tiefbaukosten bei Mitverlegung von Stromnetzanschlussanlagen des Stromnetzbetreibers je m Leitung ohne befestigte Oberfläche	14,00	14,98
7. Vergütung für Eigenleistung auf dem Grundstück je m	40,00	42,80
8. Besondere Erschwernisse werden nach im Einzelfall kalkulierten Kosten abgerechnet		kalkuliert

Besondere Erschwernisse i.S.v. A.8. bzw. B.8. liegen vor, sofern eine Abweichung von den in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG (Anlage 3) entsprechend vorgegebenen örtlichen und/oder technischen Vorgaben für den Hausanschluss vorliegt. Dies können bspw. sein:

- bestehende Fundamente oder Mauern in der für die Hausanschlussleitung vorgesehenen Leitungstrasse

Werden auf Verlangen des Kunden Reserve- oder Zusatzanschlüsse hergestellt, so erhöhen sich die Hausanschlusskosten um 50 %.

III. Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1. Für die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden dem Kunden keine gesonderten Kosten berechnet, siehe hierzu auch Punkt V *Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV*, der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der SWG.
2. Für jede weitere Inbetriebsetzung hat der Kunde die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen. Der tatsächliche Aufwand wird auf der Grundlage der in Anlage 4 aufgeführten Vergütungssätze ermittelt. Sätze 1 und 2 gelten auch für jede vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung, die aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aufgrund des Zahlungsverzuges des Kunden hinsichtlich der für die Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses in Rechnung gestellten Kosten unterblieben ist.
3. Für jede vom Kunden zu vertretende Nachplombierung zahlt er der SWG pauschal die Kosten für eine Monteurstunde gemäß der in Anlage 4 aufgeführten Vergütungssätze. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass diese Kosten der SWG überhaupt nicht oder niedriger entstanden sind.

IV. Kosten des Zahlungsverzuges

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SWG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die SWG den Kunden erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die SWG dem Kunden die ihr dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die SWG weist darauf hin, dass die pauschal nach Satz 1 berechneten Kosten i. d. R. zwischen 3,00 EUR und 25,00 EUR betragen können.

Anlage 3

Technische Anschlussbedingungen Wasser

Allgemeine Grundsätze für Wasserhausanschlüsse

1. Geltungsbereich

Für die Sparte Wasser gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DIN 18012, die DIN 18322 die DIN 1988, DIN 4124, DIN EN 1717, DIN VDE 0100410, DIN VDE 0100540 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Errichtung von Wasserhausanschlüssen gelten die Vorgaben des DVGW Regelwerkes. Außerdem gelten die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Göttingen AG, nachfolgend SWG. Die SWG legt gem. § 17 AVBWasserV und ihren Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV durch diese Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Wasserhausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage fest. Die SWG kann verlangen, dass bereits vorhandene Wasserhausanschlüsse oder Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit, der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der SWG oder Dritte oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für alle Wasserhausanschlüsse im Versorgungsgebiet der SWG. Sollten bei der Planung oder Installation von Trinkwasseranlagen Unklarheiten auftreten, hat der Kunde sich umgehend mit der SWG in Verbindung zu setzen. Die Trinkwasseranalyse der SWG ist unter folgender Homepage veröffentlicht: www.stadtwerke-goettingen.de.

2. Netzanschlussanfrage

Zur Herstellung, Änderung und/oder der Rückbau eines bestehenden Hausanschlusses muss seitens des Kunden eine Netzanschlussanfrage nach den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV erfolgen.

Die Netzanschlussanfrage muss vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Unterlagen an die SWG gesendet werden. Mit der Netzanschlussanfrage für einen Neuanschluss ist vom Gebäude ein Lageplan, mindestens in Papierform, idealerweise als DWG oder DXF Datei, einzureichen, aus dem die Abstände des Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen, die Lage des geplanten Anschlussraumes und ggf. der gewünschte Verlauf der Hausanschlussleitung(en) hervorgehen.

Bei der Netzanschlussanfrage für Änderungen eines Hausanschlusses sind bei Abriss des Altbestands mit geplantem Neubau idealerweise schon der Lageplan nach obigen Vorgaben und die Angaben zum Spitzendurchfluss des Neubaus einzureichen. Die bei der Netzanschlussanfrage benötigte Angabe zum Spitzendurchfluss dient der SWG als Grundlage für die Dimensionierung des benötigten Hausanschlusses. Bei der Dimensionierung der Wasserhausanschlussleitung wird der Bedarf an Feuerlöschwasser nicht berücksichtigt.

Sofern ein Bauwasserhausanschluss benötigt wird, ist dieser zeitgleich mit dem Neuanschluss bzw. mit der Änderung des Hausanschlusses anzufragen.

Zwecks Koordinierung der Tiefbauarbeiten bei einer geplanten Mitverlegung anderer Ver- bzw. Entsorgungsleitungen ist die SWG mit der Netzanschlussanfrage zu informieren und ggf. bereits vorhandene Lagepläne einzureichen.

Nach der schriftlichen Bestätigung des Angebotes durch den Kunden benötigt die SWG für die Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses in der Regel 6-8 Wochen.

Die Verlegung einer Anschlussleitung setzt eine örtliche Begehung des zuständigen Bezirksmeisters der SWG voraus.

Die Anmeldung des Wasserzählers muss gesondert im Bereich Kundenanlage/Installation beantragt werden und erfolgt über die zuständige Vertragsinstallationsunternehmen, nachfolgend VIU. Der Hausanschluss muss vor der gewünschten Inbetriebnahme bezahlt sein, ansonsten erfolgt keine Zählersetzung. Im Falle einer Dringlichkeit kann der Kunde eine Abschlagsrechnung anfordern.

3. Hausanschluss - Wasser

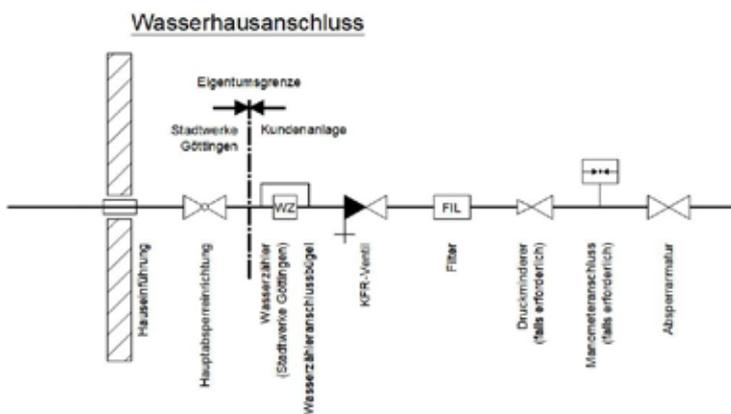
Der Hausanschluss verbindet das Wasserverteilnetz der SWG mit der Kundenanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Wasserhausanschluss besteht mindestens aus der Hausanschlussleitung, der Hauptabsperreinrichtung, und dem Wasserzähler. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWG und wird ausschließlich von der SWG bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instandgehalten.

Bei Planung und Errichtung von Wasserhausanschlüssen sind die Überdeckungen, nach Abstimmung mit der SWG und nach DVGW Regelwerk, zur Sicherstellung einer frostfreien und hygienisch einwandfreien Versorgung zu beachten. Für Mindestabstände zu Anlagen der Grundstücksentwässerung sind die einschlägigen Technischen Regeln zur Sicherstellung der hygienischen Belange zu beachten. Die Leitungsführung bis zum Anschlussraum ist zwischen Kunde und der SWG abzustimmen. Bei Fragen zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene erteilt der Bereich Kundenanlagen/Installation Auskunft.

Hausanschlussleitungen und Trinkwasser-Installationen sind bestimmungsgemäß zu betreiben; d. h. es ist eine regelmäßige Entnahme von Trinkwasser an allen Entnahmestellen sicherzustellen. Leitungen die nur gelegentlich genutzt werden sind mindestens alle 4 Wochen mit dem dreifachen Leitungsvolumen zu spülen. (Hinweis aus der Praxis: Jeweils 10 Minuten an allen Entnahmestellen spülen).

4. Eigentumsgrenzen

Die Verantwortung und Eigentumsgrenze der SWG endet hinsichtlich des Wasserhausanschlusses hinter der Hauptabsperreinrichtung, falls ausdrücklich vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden. Davon ausgenommen ist lediglich der Wasserzähler, der im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWG steht



Bei wesentlichen Änderungen an der Bestandsanlage ist dies mit der SWG in Bezug auf den Volumenstrom der Messeinrichtung und Hausanschlussleitung abzustimmen.

5. Leitungsraben

Der Leitungsraben sollte geradlinig, im rechten Winkel von der Grundstücksgrenze zum Gebäude hin verlaufen. Der Leitungsbau muss ungehindert möglich sein und die Trasse für die Dauer der Nutzung des Hausanschlusses zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt sein.

Der Abstand zwischen Wasser- und Fernwärmeleitungen sollte 1m betragen, mindestens jedoch 0,4m nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1, damit es zu keiner nachteiligen Beeinflussung des Trinkwassers kommt. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sind bauliche Maßnahmen, als Temperaturbarriere zwischen der Wasser- und Fernwärmeleitung zwingend erforderlich.

Wegen Frostgefahr ist für die Wasserhausanschlussleitung eine Überdeckung von mindestens 1,00m und für die Hauseinführung ein seitlicher Abstand von mindestens 0,80m zu Lichtschächten vorzusehen. Sollte die Anschlussleitung parallel zum Gebäude verlaufen, ist ein Mindestabstand von 1,00m im gewachsenen Boden einzuhalten. Der Leitungsraben sollte außerhalb des Setzungsbereiches des Gebäudes verlaufen.

Der Wasserhausanschluss wird in Gräben nach DIN 4124 verlegt. Die Leitungsbettung muss allseitig eine in der angegebene Einsandung im verdichteten Zustand des Grabens haben. Der Sand für die Bettung und Verfüllung ist nach der DIN EN ISO 14688 auszuwählen. Recyclingmaterial ist für die Bettung und Verfüllung grundsätzlich nicht zulässig. Sollten parallel verlaufende Abwasserleitungen auf gleicher Höhe mit der Wasserleitung oder höher liegen, ist ein Abstandsmaß von 1,00m einzuhalten. Bei Unterführungen von Verkehrswegen, Wasserläufen und Hindernissen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr der SWG. Die Hauseinführung sowie die Hausanschlussleitungen dürfen nicht unter Außentritten, überdachten Terrassen, Garagen, Carports oder anderen baulichen Anlagen liegen. Voraussetzung zur Verlegung einer Hausanschlussleitung ist ein verfüll-

ter und verdichteter Arbeitsraum, eine freie Trasse von der Straße bis zum Anschlussraum und ein angefülltes Erdreich im Bereich der Hausanschlusstrasse bis zum Planum (ohne Mutterboden und befestigte Oberfläche). Außerdem darf im Bereich der Hauseinführung kein Gerüst stehen oder muss durch geeignete, technisch zugelassene Maßnahmen abgefangen werden.

Jedes Überbauen der Leitungen ist unzulässig! Bei Missachtung dieser Vorgaben wird seitens der SWG keine Haftung bzw. Gewährleistung, im Falle hieraus entstehender Schäden, übernommen. Die Kosten notwendiger Umlegungen trägt der Kunde.

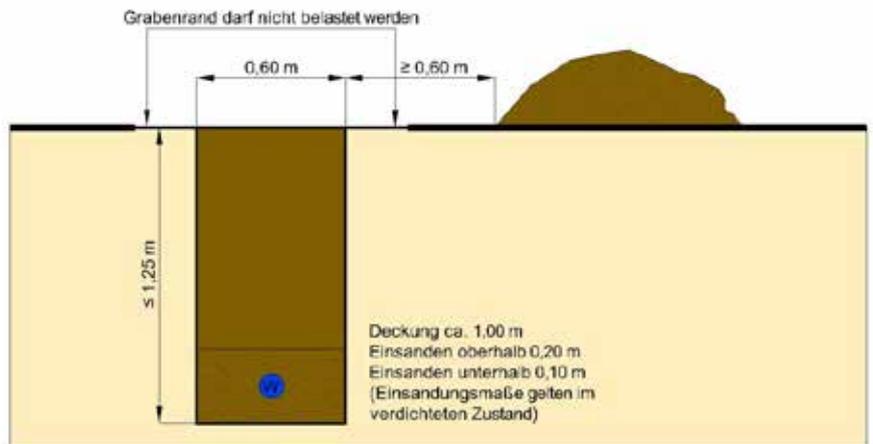


Abbildung 1: Beispielhafter Leitungsgraben Wasser

Gemäß geltender Regelwerke gilt die Erkundigungspflicht und Sicherungspflicht bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten, da im gesamten Stadtgebiet Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitungen der SWG liegen. Jeder Bauherr hat bei der Planung und Ausführung auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist bei der Planung und Ausführung von Arbeiten, dazu zählen auch Baumpflanzungen, Errichtung von Zäunen sowie jegliche Arten von Vorhaben, bei denen Tiefbauarbeiten notwendig sind, rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen einzuholen. Diese ist kostenfrei bei der SWG erhältlich.

Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungspläne neuesten Standes auf der Baustelle vorliegen, die nicht älter als 2 Wochen sein dürfen!

Für den Zeitraum von der Verlegung der Anschlussleitung, bis zur Verfüllung ist der Rohrgraben wasserfrei zu halten. Der Rohrleitungsgraben ist, bei gewünschter Eigenleistung, nach der Anschlussverlegung umgehend nach den Vorgaben der SWG zu verfüllen. 0,10 m unterhalb sowie 0,20 m oberhalb der verlegten Leitung ist eine Einsandung verpflichtend herzustellen. Die Einsandungsmaße gelten im verdichteten Zustand. Außerdem ist ein Trassenwarnband der SWG mit zu verlegen. Art des Füllmaterials und Lage des Trassenwarnbandes sind mit dem zuständigen Bezirksmeister der SWG abzustimmen. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Hausanschlussleitungen sind unzulässig.

6. Leitungsgräben bei gemeinsamer Verlegung

Für die gemeinsame Verlegung von zwei oder mehr Medien in einen Leitungsgraben, gelten die vorher genannten Richtlinien. Zur Verdeutlichung dienen die Abbildung 2: Leitungsgraben Gas + Wasser und Abbildung 3: Leitungsgraben Fernwärme + Wasser.

Leitungsgraben gemeinsame Verlegung Gas und Wasser

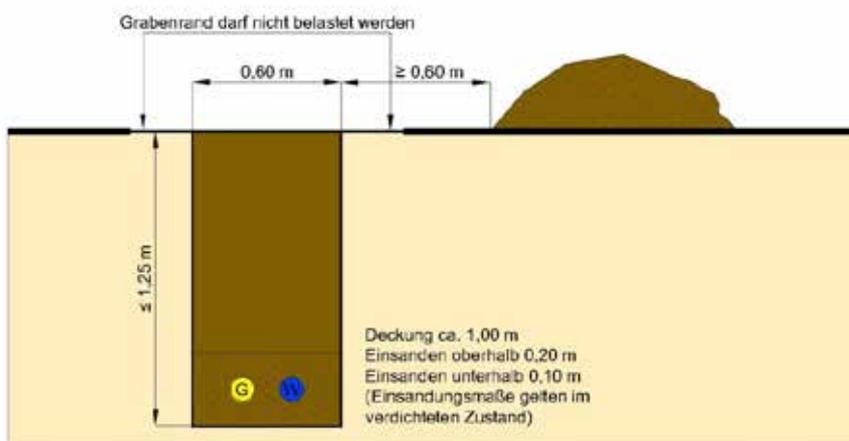


Abbildung 2: Leitungsgraben Gas + Wasser

Leitungsgraben gemeinsame Verlegung Fernwärme und Wasser

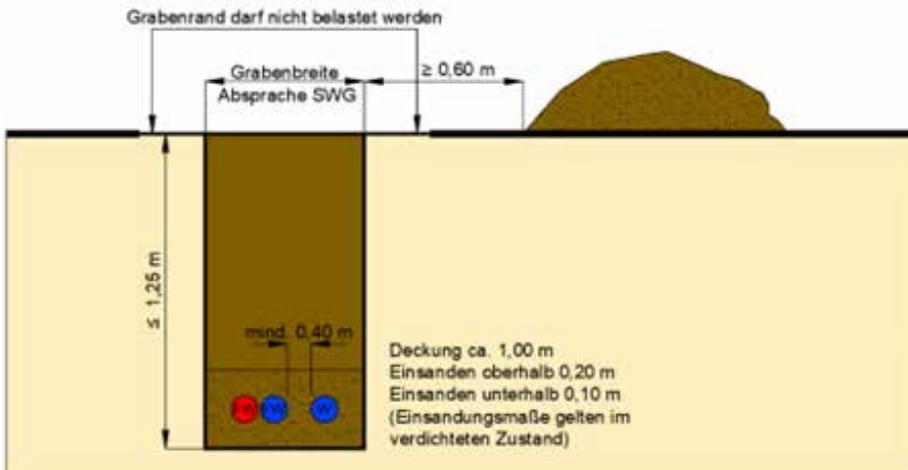


Abbildung 3: Leitungsgraben Fernwärme + Wasser

7. Eigenleistung Erdarbeiten

Der Kunde hat die Möglichkeit die Aushebung des Grabens auf dem privaten Grundstück selber durchführen zu lassen und nach Verlegung der Hausanschlüsse diese mit einer allseitigen Sandschicht und anschließender Verdichtung wieder verschließen zu lassen. Der Kunde führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung der SWG. Für die in Eigenleistung des Kunden erbrachten Leistungen übernimmt die SWG keine Haftung. Die Schachtarbeiten dürfen nur auf eigenem (Privat-)Grundstück des Kunden ausgeführt werden. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln so abzusperren und zu sichern, dass keine Gefährdungen verbleiben (entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhütungsvorschriften enthalten). Bei Planung und Errichtung von Hausanschlussleitungen sind die Überdeckungen nach Abstimmung mit der SWG und nach DVGW Regelwerk zu beachten. Für Mindestabstände zu anderen Leitungsanlagen sind die einschlägigen Technischen Regeln zu beachten. Der Rohrgraben ist nach Vorgabe der SWG herzustellen. Die Bauablauftermine sind mit den Beauftragten der SWG abzustimmen. Das Legen der Leitungen erfolgt zum angekündigten Termin durch die SWG. Vor dem vollständigen Verfüllen des Grabens erfolgt die endgültige Vermessung und Erfassung der Hausanschlussleitung durch Fachkräfte der SWG oder deren Beauftragte. Danach ist vom Kunden der Graben zu verfüllen und zu verdichten. Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Kunden. Das Verfüllen des Grabens muss zum Termin der Inbetriebnahme des Hausanschlusses erfolgt sein. Im Falle der Nichteinhaltung oder nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Eigenleistungen sind die SWG berechtigt, dem Kunden dadurch zusätzlich entstehende Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

8. Anschlussraum

Der Anschlussraum sollte an der der Versorgungsleitung zugewandten Hausseite liegen, mindestens aber an einer Außenwand des Gebäudes.

Der Anschlussraum muss nach DIN 18012 geplant und errichtet werden. In diesem Raum werden alle notwendigen Anschluss- und Betriebseinrichtungen angeordnet. Der Anschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch welche die Anschlussleitungen geführt werden. Anschlussräume mit einem Wasseranschluss sollten eine ständig wirksame Entwässerungsmöglichkeit (Bodenabläufe, eventuell mit Rückstausicherung) haben. Der Anschlussraum muss ab dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses abschließbar sein und frostfrei gehalten werden. Zwischen den Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger muss ein Arbeitsabstand von mind. 0,30 m vorhanden sein.

Im Anschlussraum sollen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Hausanschlusses müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Bei Mehrfamilienhäusern (Gebäuden ab drei Wohneinheiten) ist der Raum dauerhaft abschließbar auszuführen. Der Raum ist zu kennzeichnen. Ebenso ist zu dokumentieren, wer den Zugang zum Anschlussraum möglich machen kann. Die Kosten von Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit, die der Kunde zu verantworten hat, sind vom Kunden zu tragen.

Zur bildlichen Veranschaulichung dienen zusätzlich die Abbildung 4: Anschlussraum - Gebäude mit Keller (Wasser), Abbildung 5: Anschlussraum – Gebäude ohne Keller (Wasser) und Abbildung 6: Anschlussnische Wasser.

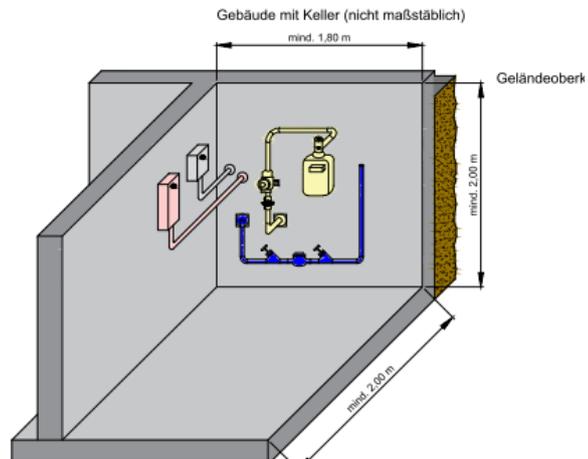


Abbildung 4: Anschlussraum - Gebäude mit Keller (Wasser)

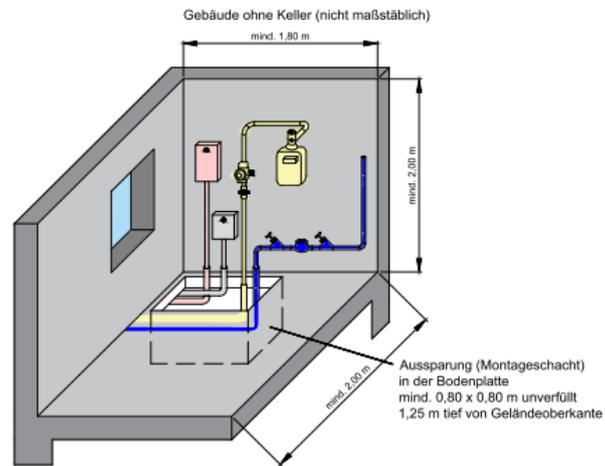


Abbildung 5: Anschlussraum - Gebäude ohne Keller (Wasser)

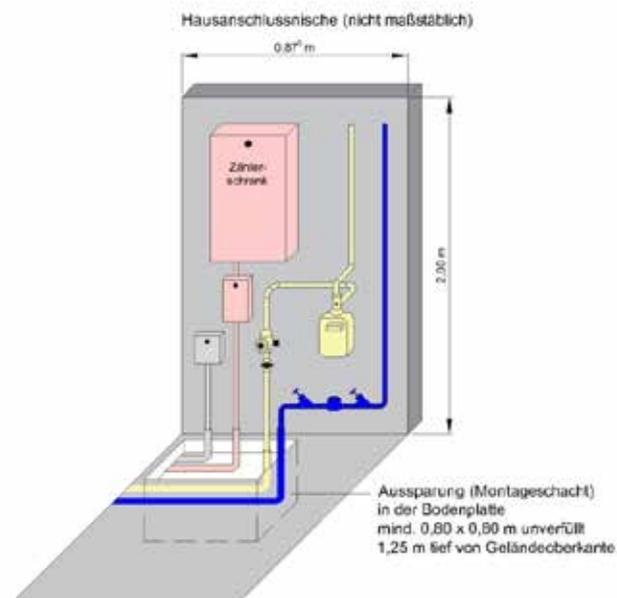


Abbildung 6: Anschlussnische Wasser

9. Hauseinführung

Bei Gebäuden ohne Keller kann die Zähleranlage in einem an der Außenwand liegenden Anschlussraum oder einer Anschlussnische gemäß DIN 18012 eingebaut werden. Die Wasserzähleranlage muss frostfrei gehalten werden. Eine Aussparung (Montageschacht) für den Hausanschluss muss in der Bodenplatte vorgesehen werden. Die Ausführung des Montageschachtes ist nach der Anlage 3 – Baurichtlinie Wasserhausanschluss; Anlage 4 – Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss und Anlage 5 – Baurichtlinie Fernwärme- und Wasserhausanschluss der SWG zu erfolgen. Der Montageschacht muss entweder aus Metall oder gemauert sein. Für das Öffnen und Schließen des Montageschachtes ist der Kunde zuständig. Die Größe des Durchbruches für die Aussparung ist mit der SWG abzustimmen, da diese Aussparung abhängig von der Dimension, der Art und der Anzahl der eingeführten Medien ist.

Als Alternative zum Montageschacht akzeptieren die SWG auch Mehrspartenhauseinführungen in Reihenausführung (siehe Anlage 1 – Aufbau und Richtlinien Mehrspartenhauseinführung) mit DVGW-Zulassung. Mehrspartenhauseinführungen werden von der SWG nur bis zur Rohrnennweite DN 40 akzeptiert (Herstellerbeispiele: Schuck Group, Hauff-Technik).

Der Einbau einer nach DIN 18322 und DVGW-VP 601 zugelassenen Hauseinführung ist zulässig. Eine entsprechende Gas- und Wasserdichtheit muss gewährleistet sein. Der Einbau hat durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten nach Herstellervorgaben zu erfolgen. Es wird keine Haftung bzw. Gewährleistung von der SWG übernommen. Bei größeren Netzanschlüssen nehmen Sie bitte in Bezug auf die Art der Gebäudeeinführung zwingend im Vorfeld Kontakt mit der SWG auf, um eine individuelle Lösung zu finden.

Die Verwendung von baumarktüblichen Hochtemperatur- und Kanalgrundrohr als Schutzrohr für die Hauseinführung, ist unzulässig. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen zur sicheren Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen, dazu zählt u. a. die Bauwerksdurchdringung. Der Kunde ist für die Öffnung seines Gebäudes zur Heranführung der Hausanschlussleitungen verantwortlich und auch für das Wiederverschließen einschließlich Abdichten. Die Herstellung und das Wiederverschließen der Wandöffnung können im Bauablauf erfolgen, es sei denn der Kunde beauftragt explizit ein anderes Unternehmen mit der Durchführung dieser Arbeiten.

Die Herstellung und Abdichtung der Bauwerksdurchdringung, egal ob durch die Bodenplatte oder die Wand, erfolgen bauseits und sind nicht Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Dies gilt auch für Mehrspartenhauseinführungen.

10. Bauwasserhausanschluss

Sollte ein Bauwasserhausanschluss notwendig sein, muss dieser bei der SWG als Vermerk auf der Netzanschlussanfrage angefragt werden. Technische Grundlagen des Bauwasserhausanschlusses entnehmen Sie bitte der Anlage 2 – Aufbau und Richtlinien des Bauwasserhausanschlusses.

Unter Beachtung der eingereichten Zeichnungen wird die Lage des zukünftigen Anschlussraumes entnommen und die Hausanschlussleitung als Bauwasserhausanschluss vorgestreckt. Ein Schachtbauwerk ist bauseitig zu stellen.

11. Standrohr

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist anstelle eines Bauwasserhausanschlusses auch ein Standrohr möglich. Der entsprechende Nutzungsvertrag ist auf der Webseite der SWG abrufbar.

Die Wahl der Hydranten, an denen das Standrohr aufgestellt wird, wird von den SWG festgelegt. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Zubehörs nicht zu Schaden kommen. Der Kunde übernimmt die entsprechende Verkehrssicherungspflicht.

12. Anschluss, der in einem Zählerschacht endet ohne dass er in einem oberirdischen Baukörper fortgesetzt wird

Für einen Hausanschluss, der in einem Zählerschacht endet, ohne dass er in einem oberirdischen Baukörper fortgesetzt wird, müssen folgende Vorgaben beachtet werden, um die Trinkwasserhygiene nicht negativ zu beeinträchtigen.

Es wird ein Anschlusschacht benötigt, in dem der Wasserzähler der SWG installiert wird. Es ist zu beachten, dass der Anschlusschacht nach den Vorgaben der SWG vom Bauherrn zu errichten, zu beschaffen und zu bezahlen ist. Die SWG akzeptieren ausschließlich den Flexoripp Wasserzählerschacht der Firma EWE- Armaturen.

Eine Systemtrennung gemäß DIN EN 1717 ist dem Wasserzähler nachzuschalten. Anschlüsse, die keiner regelmäßigen Nutzung unterliegen sind mindestens alle 4 Wochen mit dem dreifachen Leitungsvolumen zu spülen. Der Systemtrenner muss oberhalb der Rückstauenebene liegen und darf nicht in überflutbaren Bauwerken installiert werden. Der Systemtrenner darf aus diesem Grund nicht in dem Anschlussschacht mit eingebracht werden. Für die Systemtrennung muss mindestens ein abschließbares, frostsicheres und nicht überflutbares Bauwerk errichtet werden.

13. Anmeldung einer Kundenanlage

Neuanlagen, Erweiterungen, Veränderungen und Wiederinbetriebnahmen von Kundenanlagen nach Stilllegungen müssen rechtzeitig unter Verwendung des gültigen Anmeldeformulars bei den SWG beantragt werden.

Arbeiten an Wasserinstallationsanlagen dürfen nur durch ein VIU ausgeführt werden, die bei der SWG oder einem anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind. Das VIU muss sich vor Beginn der Arbeiten mit der SWG, Bereich Installation/ Kundenanlagen in Verbindung setzen. Die SWG behält sich vor, das VIU gemäß AVBWasserV zu überprüfen. Ansprechpartner für die SWG ist der verantwortliche Fachmann des VUI.

Der Kunde bzw. das VIU haftet für die Richtigkeit der Angaben und Werte in der Anmeldung. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Kunde die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

Die Installation und der Betrieb von Druckerhöhungs-, Brunnenwasser-, Regenwassernutzungs-, Wasserenthärtungs- und Dosieranlagen bedürfen der Zustimmung der SWG. Anlagen zur Regenwassernutzung und Brunnenanlagen sind beim örtlichen Gesundheitsamt anzumelden. Ggf. sind in der Kundenanlage Maßnahmen zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das Trinkwassersystem vorzusehen wie z. B. eine Systemtrennung. Derartige Anlagen müssen vom VIU bei der SWG angemeldet werden.

14. Inbetriebsetzung

Ist die Hausinneninstallation vollständig vorgerichtet, so beantragt das VIU mit dem gültigen Anmeldeformular die Inbetriebsetzung der Wasseranlage und die Wasserzählermontage. Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des Inbetriebsetzungsauftrages. Zur Inbetriebsetzung muss der verantwortliche Fachmann des VIU und nach Möglichkeit der Kunde vor Ort sein. Die durchgeführten Druckprüfungen und das Spülen der Rohrleitung durch das VIU sind Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung. Ein schriftlicher Nachweis muss vor der Zählermontage erbracht sein. Nach dieser Kontrolle, erfolgt durch die SWG die Montage des Wasserzählers. Die Verschraubungen des Wasserzählers werden verplombt. Für die fachgerechte Inbetriebsetzung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 1988 + DIN EN 1717) und die Einweisung des Kunden in die Kundenanlage ist das VIU verantwortlich.

15. Plombenverschlüsse

Die von der SWG in einer Kundenanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen nur von der SWG selbst oder dem VIU mit Zustimmung der SWG geöffnet werden. Bei Kundenanlagen, die gesperrt sind, darf das VIU weder angebrachte Plomben entfernen noch die Anlage in Betrieb nehmen. Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten in Zusammenhang mit der SWG gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehören auch Manipulation und Wasserdiebstähle. Haupt- und Sicherungstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden. Sollten Plombenverschlüsse unwissentlich der SWG gegenüber entfernt werden, behält diese sich vor, rechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen. Eine Öffnung der Plombe ohne nachweisliche Begründung und Mitteilung an die SWG stellt einen Straftatbestand dar.

16. Zählerplatz und Wasserzähler

Der Wasserzähleraufstellort, die Größe und die Art des Wasserzählers werden von den SWG anhand der Berechnungen des VIU bestimmt. Der Einbau der Messeinrichtung durch die SWG erfolgt nur an zentraler Stelle in einem Anschlussraum gemäß DIN 18012, unmittelbar hinter der Hauptabsperrereinrichtung. Ansonsten gilt die DIN 1988-200. Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen sowie vor Frost geschützt sind. Der Wasserzähler sollte auf eine Höhe von 0,70-1,00m angebracht werden. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Zählerplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen damit die Zuordnung der jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist. Weiterhin sind Wasserzähler so anzuordnen, dass sie ohne Hilfe von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können. Hinter dem Wasserzähler ist unmittelbar ein KFR- Ventil

einzubauen. Der Einbau eines Filters und Druckminderers ist nur hinter dem KFR-Ventil gestattet. Der Aufstellort soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein. Die SWG kann Messeinrichtungen mit Fernablesung installieren und nutzen.

17. Druckminderventile

Aus topografischen Gründen ist der Wasserdruck im Verteilnetz der SWG unterschiedlich hoch. Die jeweiligen Druckverhältnisse können bei der SWG im Bereich Planung angefragt werden.

18. Filter

Unmittelbar hinter der Wasserzähleranlage ist ein mechanischer Filter in die Kundenanlage einzubauen.

19. Schutzpotenzialausgleich

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt GW 306 und der DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540, ist die Benutzung des Hausanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass, in den Rohrgraben der SWG kein Erdungsband o. ä. eingelegt werden darf. Der Kunde hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Diesbezüglich setzen Sie sich bitte mit Ihrem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen in Verbindung.

Anlagen

- Anlage I: Aufbau und Richtlinien - Mehrspartenhauseinführung
- Anlage II: Aufbau und Richtlinien - Bauwasseranschluss
- Anlage III: Baurichtlinie Wasserhausanschluss
- Anlage IV: Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss
- Anlage VI: Baurichtlinie Fernwärme- und Wasserhausanschluss

Anlage I:

Aufbau und Richtlinien - Mehrspartenhauseinführung Mehrspartenhauseinführung

- in Anlehnung an die DIN 18012 sowie an die AVBWasserV und NDAV

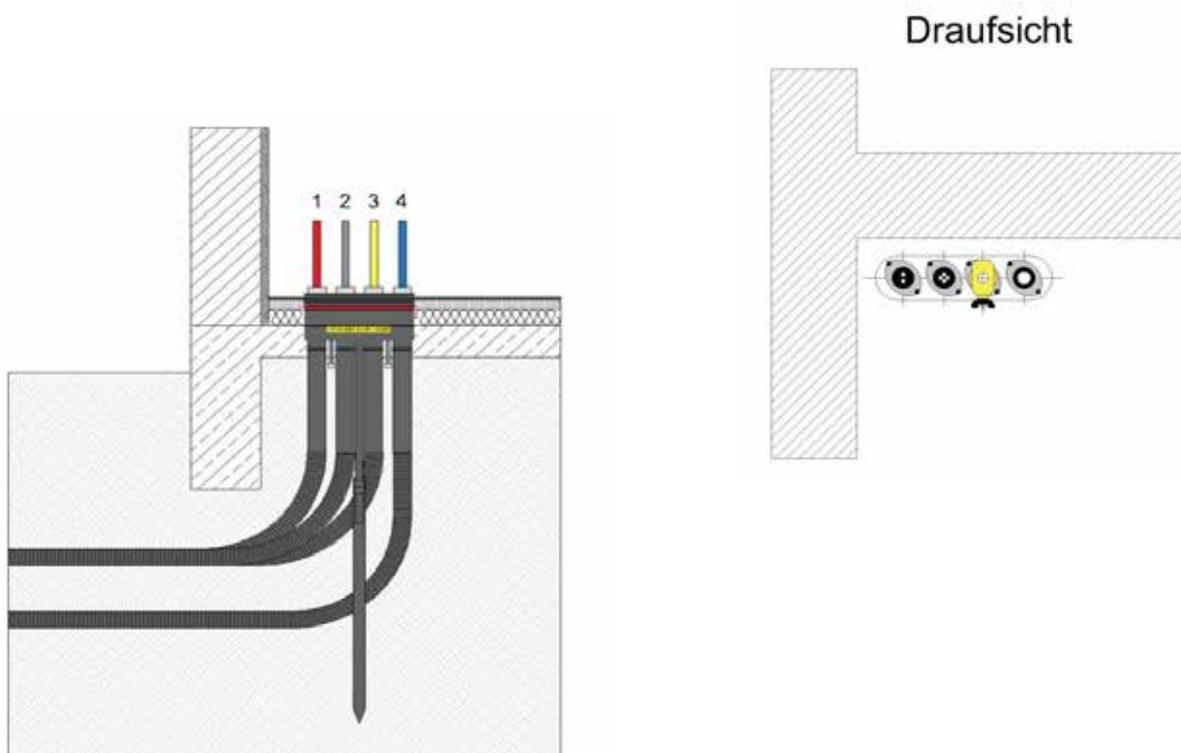
Der Anwendungsbereich der DVGW-VP 601 erstreckt sich neben Gas- und/oder Wasserhauseinführungen auch auf Mehrspartenhauseinführungen. Die Schutzziele gelten für das gesamte Bauteil uneingeschränkt. Für andere Versorgungssparten gelten ggf. zusätzliche Anforderungen aus anderen technischen Regelwerken.

Der Vorteil einer Mehrspartenhauseinführung ist, dass nur eine Kernbohrung benötigt wird. Die Mehrspartenhauseinführung muss gas- und wasserdicht in das Gebäude geführt werden. Nicht benutzte Sparten sind gas- und wasserdicht zu verschließen.

Die Gebäudeeinführung für Gas muss die Kriterien des DVGW-Arbeitsblattes G 459-1 erfüllen, insbesondere die Übertragung von Kräften bzw. den Schutz vor Übertragung von Kräften auf die Inneninstallation.

Die Mehrspartenhauseinführung ist vom Kunden zu bestellen und fachgerecht zu verbauen. Mehrspartenhauseinführungen werden von den Stadtwerke Göttingen AG nur bis zur Rohrennweite DN 40 für die Medien Gas und Wasser akzeptiert. Die Stadtwerke Göttingen AG akzeptiert nur ein nebeneinanderliegendes Leerrohrsystem für Gebäude ohne Keller (Reihenanzordnung), außerdem werden nur Mehrspartenhauseinführungen mit DVGW-Zulassung akzeptiert. Beim Einbau der Mehrspartenhauseinführung sind die vom Hersteller vorgegebenen Biegeradien zu beachten (Herstellerbeispiele: Schuck Group, Hauff-Technik).

Bei Gebäuden mit Keller akzeptiert die Stadtwerke Göttingen AG die Methode der separaten Kernbohrung.



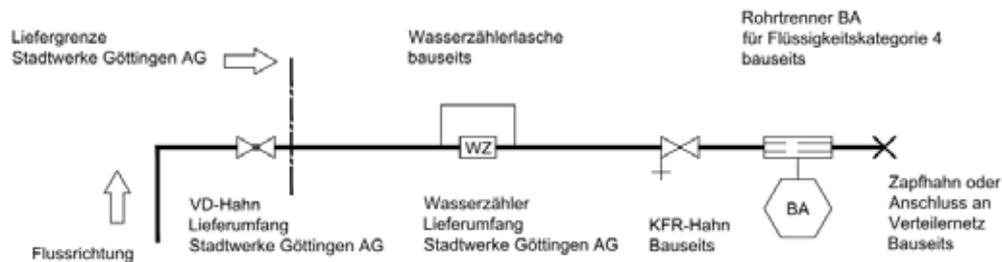
- 1 Starkstrom-Hausanschlusskabel
- 2 Anschlussleitung Telefon / Breitbandkommunikation
- 3 Anschlussleitung für Gasversorgung
- 4 Anschlussleitung für Wasserversorgung

Anlage II:

Aufbau und Richtlinien – Bauwasseranschluss Schutz des Trinkwassers bei Bauwasseranschluss

- nach DIN 2001 Teil 2, (Zeitweise) Trinkwasserversorgung nicht ortsfester Anlagen
- nach DVGW-Arbeitsblatt W408, Nichttrinkwasser- bzw. Löschwasserversorgung

Aufbauskizze Bauwasseranschluss



Kommentar zur DIN 2001 Teil 2 (6.4 Anforderungen an Planung und Installation)

Der in der Sicherungseinrichtung HD (Rohrbelüfter für Schlauchanschlüsse, kombiniert mit einem Rückflussverhinderer) enthaltene Rohrbelüfter verliert seine Funktion, wenn:

- die daran angeschlossene Schlauchleitung sich mit dem Schlauchende oder
- die nachgeordnete Installation sich

über dem Höhenniveau der an der Abgabestelle angeschlossenen Sicherungseinrichtung befindet.

Die Sicherungseinrichtung HD kann also nur am höchsten Punkt der Installation verwendet werden. Falls das konstruktiv nicht möglich ist, soll eine Sicherungseinrichtung BA installiert werden.

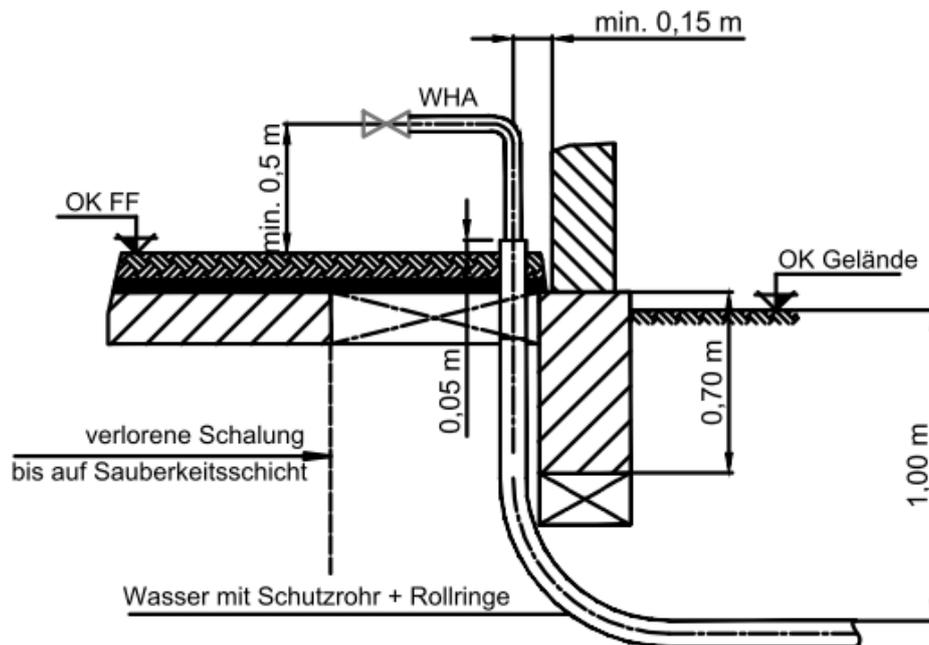
Auszug DVGW-Arbeitsblatt W 408 (5.5 Bau und sonstige Wasserversorgung)

Die Bau- und sonstige Wasserversorgung schließt sowohl die Versorgung mit Nichttrinkwasser als auch mit Trinkwasser ein. Grundsätzlich richtet sich die Art der Sicherungseinrichtung nach der maximal zu erwartenden Gefährdung.

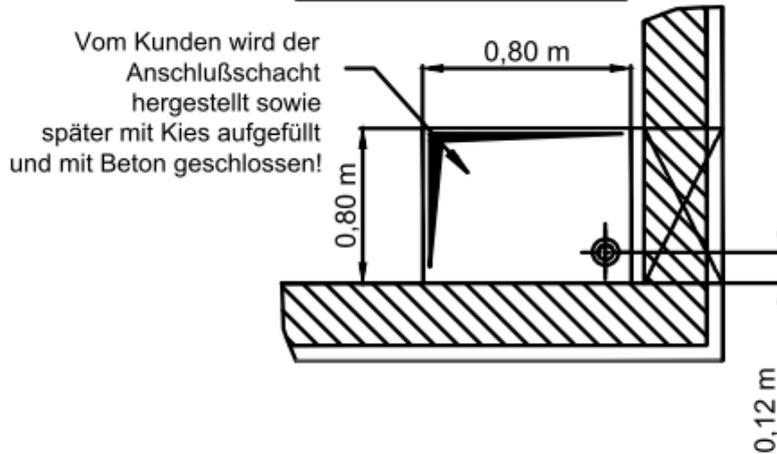
Ist die Eigensicherung der angeschlossenen Anlagen und Geräte mit freiem Auslauf nicht sichergestellt, ist hierfür eine Entnahmeverrichtung mindestens nach der Flüssigkeitskategorie 4 nach DIN EN 1717 bzw. DIN 1988 Teil 100 einzubauen. Sie muss mindestens mit einer Sicherungseinrichtung BA ausgerüstet sein.

Anlage III – Baurichtlinie Wasserhausanschluss

	Baurichtlinie Wasserhausanschluß bis DN 65 bei nicht unterkellertem Gebäude (an der Außenwand)	Stand: 01.07.23

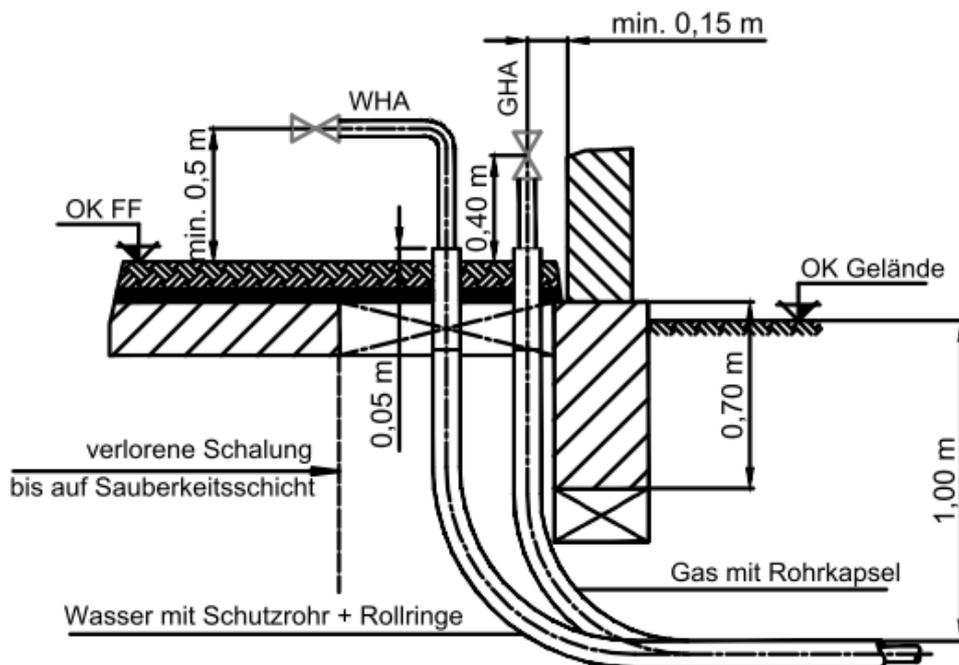


Hausanschlussraum



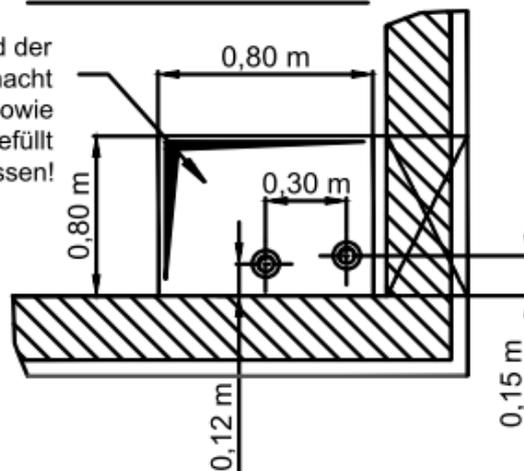
Anlage IV – Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluss

	Baurichtlinie Gas- und Wasserhausanschluß bis DN 65 bei nicht unterkellertem Gebäude (an der Außenwand)	Stand: 01.07.23



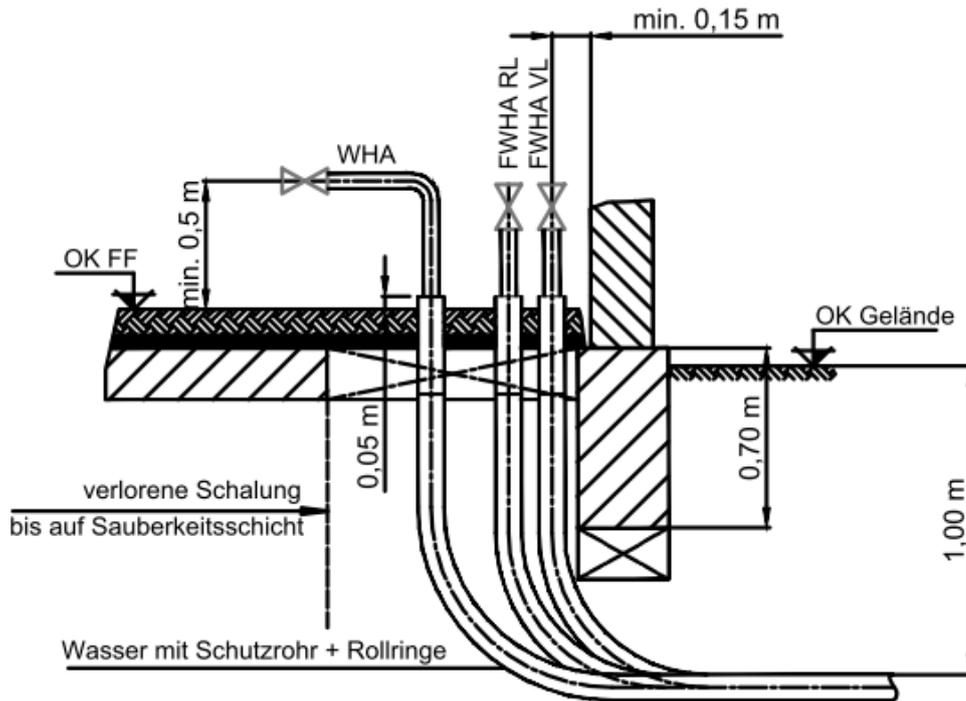
Hausanschlussraum

Vom Kunden wird der Anschlußschacht hergestellt sowie später mit Kies aufgefüllt und mit Beton geschlossen!



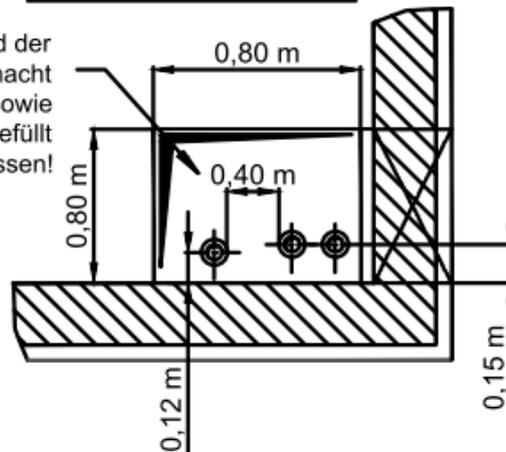
Anlage VI – Baurichtlinie Fernwärme- und Wasserhausanschluss

	Baurichtlinie Wasser- und Fernwärmehausanschluß bis DN 65 bei nicht unterkellertem Gebäude (an der Außenwand)	Stand: 01.07.23



Hausanschlussraum

Vom Kunden wird der Anschlußschacht hergestellt sowie später mit Kies aufgefüllt und mit Beton geschlossen!



Anlage 4

Vergütungssätze der SWG

Bei den nachstehend aufgeführten Beträgen handelt es sich um Stundensätze, die zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von der SWG in Rechnung gestellt werden.

	Mo.–Fr.: 7–19 Uhr	Mo.–Fr.: 6–7 Uhr u. 19–21 Uhr Sa.: 6–21 Uhr
Monteure	60,00 Euro/h	77,00 Euro/h
Meister	80,00 Euro/h	104,00 Euro/h
Techniker/Ingenieure	96,00 Euro/h	124,00 Euro/h

Ansprechpartner bei der Stadtwerke Göttingen AG

Planung/Beratung/Angebot/Beantragung Hausanschluss Gas + Wasser

Kerstin Wähning	Tel.	0551/301-603
	Fax	0551/33535
	E-Mail	planung@swgoe.de
Antonia Hünermund	Tel.	0551/301-313
	Fax	551/33535
	E-Mail	planung@swgoe.de
Kathrin Steinberg	Tel.	0551/301-249
	Fax	0551/33535
	E-Mail	planung@swgoe.de

Anmeldung Anlage/Zähler/Inbetriebsetzung/Trinkwasserhygiene/Installateurverzeichnis

Kundenanlagen/Installation	Tel:	0551/301 – 630
	Fax	0551/32785
	E-Mail	kundenanlagen@swgoe.de

Fernwärmezähler

Thomas Rode	Tel:	0551/301-363
	E-Mail	fernwaerme@swgoe.de

Planung/Beratung/Angebot/Beantragung Hausanschluss Fernwärme

Elisabeth Illenseer	Tel:	0551/301-469
	E-Mail	fw-anfragen@swgoe.de

Contracting

Michel Pauscher	Tel:	0551/301-646
	E-Mail	waermeplus@swgoe.de

Planauskünfte

Dudu Keskin	Tel.	0551/301-362
Marcus Hunstock	Tel.	0551/301-360
	Fax	0551/33535
	E-Mail	planauskunft@swgoe.de

Datenschutzhinweise (gültig ab 25. Mai 2018)

Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für Sie, wenn Sie mit uns einen Vertrag abschließen möchten, abgeschlossen haben oder wir ihre Daten aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses mit Ihnen verarbeiten. Sie beinhalten Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, welche Rechte Sie besitzen und welche Ansprechpartner wir bei Fragen zum Datenschutz für Sie bereitstellen.

1. Personenbezogene Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. email und Telefon), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand), Abrechnungs- bzw. Messdaten, Name des Vorlieferanten. Bei Erteilung eines SEPA – Mandats werden auch Bankdaten erfasst (Name des Kontoinhabers, Kreditinstitut, IBAN, BIC). Im Falle von Personenschäden verarbeiten wir Gesundheitsdaten, sofern wir Angaben zu ihren Verletzungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen erhalten.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, Telefon: 0551- 301-0, Fax: 0551-32 715; E-Mail: datenschutz@swgoe.de.

Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter Stadtwerke Göttingen AG, Datenschutzbeauftragter, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, Telefon: 0551- 301-0, Fax: 0551-32 715; E-Mail: datenschutz@swgoe.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

3.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -erfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit.b) DSGVO) Für die Vertragsanbahnung, -erfüllung inkl. Abrechnung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen, ist es erforderlich Ihre unter Ziffer 1 genannten personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen diese, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen oder evtl. ihren Vertrag zu beenden.

3.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 lit.a) DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. zur Weitergabe von Daten im Konzern oder für werbliche Zwecke) eingeholt haben, erfolgt die Verarbeitung auf dieser Basis. Eine erteilte Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Ihre für die Werbung erteilten Daten verwenden wir für folgende Zwecke: Qualitätssicherung, Prämierversand, neue Angebote, allgemeine und personalisierte Werbung. Soweit Sie uns ein SEPA – Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir Ihre Bankverbindungsdaten.

3.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit.f) DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten auch in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen sind wir berechtigt, ihre persönliche Daten, bei denen es sich auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten handeln kann, zu verarbeiten und ihre Daten an Versicherungen und unseren Schadenumlageverband, den Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA)

weiterzugeben. Weitere Einzelheiten erhalten Sie unter www.ksahannover.de unter der Rubrik Datenschutz.

- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen)
- Gewährleistung der IT-, Gebäude- und Anlagensicherheit in unseren Anlagen
- Videoüberwachung zur Ausübung unseres Hausrechts

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit.c) DS-GVO) oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit.e) DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch).

4. (Kategorien von) Empfänger/Weitergabe personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Konzernunternehmen, Abrechnungs- und IT-dienstleister, Callcenter, Auskunftsteien, Messstellen- und Netzbetreiber, Lieferanten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Finanzbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden (bei vorliegender Rechtsgrundlage), Versicherungen, Kreditinstitute und auch beauftragte Nachunternehmer/Dienstleister wie Fachbetriebe und Handwerksunternehmen, die zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich sind. Bei der Beauftragung von Dienstleistern beachten wir die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Über Auskunftsteien erheben wir Daten über ihre Bonität und ggf. Anschriften, wenn Schreiben an Sie nicht zugestellt werden können. Bei den bonitätsrelevanten Merkmalen kann es sich um harte und weiche Negativmerkmal handeln sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (Scoring). Für das Scoring greifen wir auf die Datenbestände

- der CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München
- der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
- des Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss

zurück. Die Daten der Auskunftsteien nutzen wir zur Prüfung der Kreditwürdigkeit. Auskunftsteien speichern personenbezogene Daten, die sie beispielsweise von Banken und Versicherungen erhalten. Die Vertragspartner der Auskunftsteien müssen ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Daten übermittelt werden.

5. Datenübermittlung in Drittländer

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecken und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. (https://ec.europa.eu/info/law/law-to-pic/data-protection_en).

6. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die unter Ziffer 3. genannten Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

7. Betroffenenrechte/Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz oder zur Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Ziffer können Sie sich gerne an unser Unternehmen (Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, Telefon: 0551- 301-0, Fax: 0551-32 715; E-Mail: datenschutz@swgoe.de) wenden.

Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die eine Aufsichtsbehörde zu wenden, Art. 13 Abs.2 lit.d) DSGVO.

a) Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Ziffer 3.3) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

b) Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeiten, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (siehe Ziffer 3.2).

8. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie die unter Ziffer 1. genannten personenbezogenen Daten bereitstellen, da diese für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen oder rechtsgeschäftlichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag bzw. das Rechtsverhältnis nicht abschließen bzw. durchführen.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung von Verträgen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

10. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir berechtigterweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunftsteilen erhalten.

11. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

Stadtwerke Göttingen AG

Hildebrandstraße 1
37081 Göttingen

Telefon (0551) 301-0
Telefax (0551) 32 715

E-Mail stadtwerke@swgoe.de
Internet www.stadtwerke-goettingen.de

